

Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen zur Förderung der dauerhaften Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume in Schleswig-Holstein (Richtlinie Vertragsnaturschutz Umwandlung Ackerland in Grünlandlebensräume - RL VNS UwAGrl -)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein vom 03.06.2025 – V 50 –

Die Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen zur Förderung der dauerhaften Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume in S-H in der Fassung vom 13.06.2023, Az.: V 5015_708-72565/2022, erhält folgende Fassung:

„Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen zur Förderung der dauerhaften Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume in Schleswig-Holstein (Richtlinie Vertragsnaturschutz Umwandlung Ackerland in Grünlandlebensräume - RL VNS UwAGrl -)

Az.: V509_708-846/2021-72527/2025

1. Förderziel und Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Förderziel und Verwendungszweck

1.1.1. Als Teil des Programms „Biologischer Klimaschutz“ trägt die Landesregierung mit dieser Richtlinie zur Umsetzung der im Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein formulierten Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen bei. Die dauerhafte Umwandlung von Ackerland zu Grünlandlebensräumen sowie eine Nutzungsextensivierung von landwirtschaftlichen Flächen sind effektive Klimaschutzmaßnahmen. Die Nutzungsänderung von Ackerland hin zu Dauergrünland birgt je nach Standort ein CO₂-Einsparpotential von ca. 10 t CO₂-Äquivalent/Hektar/Jahr. Die Verträge sollen einen Anreiz für landwirtschaftliche Betriebe zur freiwilligen Umsetzung dieser Klimaschutzmaßnahme schaffen.

Die Zuwendungen dienen dem Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten infolge von Verpflichtungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

1.1.2. Um die Ziele des Klima- und Biodiversitätsschutzes zu erreichen, schließt das Land Schleswig-Holstein nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des § 121 Satz 2 in Verbindung mit § 123 Absatz 1 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz ab.

1.1.3. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers auf den Vertragsabschluss zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (nachfolgend Landgesellschaft genannt), aufgrund des pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen nationalen Bestimmungen über den Abschluss des Vertrages. In Abhängigkeit von den

verfügbaren Haushaltsmitteln kann das Antragsverfahren auf Teilnahme an der Fördermaßnahme für einzelne Jahre ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

- 1.1.4. Bei den Zuwendungen (Ausgleichszahlungen) handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; Amtsblatt EU C 202 vom 07. Juni 2016, S.1 ff).

1.2. Rechtsgrundlagen

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Landgesellschaft, gewährt Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung des/der

- Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534)
- Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S.381), insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,
- Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542),
- Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486),
- Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, Förderbereich 4 C,
- Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Amtsblatt EU 2022/C 485/01), im Folgenden „Agrarrahmen“, insbesondere Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1.4 (Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen)

und dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Ausgleichszahlungen im Rahmen des Vertragsmusters „Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume“ werden für die Einhaltung der Verpflichtungen und Auflagen gewährt. Die Verpflichtungen gehen hierbei über die folgenden Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach der Verordnung 2021/2115¹ hinaus:

¹ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Amtsblatt EU L 435 vom 6.12.2021, S. 1–186)

- Hauptthema Klimawandel (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel):
 - GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland
- Hauptthema Wasser:
 - GAB 2: Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- Hauptthema Boden (Schutz und Qualität):
 - GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
- Hauptthema Biologische Vielfalt und Landschaft (Schutz und Qualität):
 - GAB 4: Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
 - GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland
- Hauptthema Pflanzenschutzmittel:
 - GAB 7: Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

2.1. Die wesentlichen Verpflichtungen

und Auflagen zu der Maßnahme sind nachfolgend aufgeführt:

- Mindestens zweimalige naturschutzfachliche Beratung innerhalb der Vertragslaufzeit
- Führen eines Bewirtschaftungsprotokolls
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- Verbot der Stickstoff (N)-Düngung, erlaubt ist optional nur Festmistdüngung mit maximaler Ausbringungsmenge, die im Rahmen der Beratung festgelegt wird sowie eine Phosphor- und Kalium (PK)-Düngung, welche ebenfalls im Rahmen der Beratung festgelegt wird
- Keine maßgebliche Beeinträchtigung der neu etablierten Grünlandnarbe
- Kein Absenken des Wasserstandes, keine Intensivierung der Bewässerung
- Bei der Nutzung als Weide keine Zufütterung auf Vertragsflächen
- Verbot der Rückumwandlung des geschaffenen Dauergrünlandes nach Ende der Vertragslaufzeit

Aus naturschutzfachlichen Gründen können ergänzende Pflege- oder Bewirtschaftungsvorgaben festgelegt werden. Abweichungen von den Vertragsvorgaben können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies naturschutzfachlich vertretbar ist.

Im ersten Vertragsjahr:

- Neuansaat bis zum 15. Mai des ersten Vertragsjahres mit lokal angepasster Regio-Saatgut-Mischung mit vorbereitender Bodenbearbeitung und Anwalzen des Saatgutes oder alternative Verfahren wie Mahdgutübertragung unter fachlicher Begleitung der beratenden Stelle

- Ggf. für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung notwendige Grünland-Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen oder Schleppen) nach der Ansaat nur in Rücksprache mit der beratenden Stelle
- Mahd mit Abfuhr im Zeitraum 01. Juni – 31. Juli bzw. nach fachlicher Erfordernis in Absprache mit der beratenden Stelle; Schröpfschnitt vor erster Mahd bzw. Pflegemahd sind zulässig, weitere Mahd mit Abfuhr und/oder Pflegemahd sind zulässig
- Keine Neuansaat oder Nachsaat (außer Regio-Saatgut)
- Ausnahmeregelung in Absprache mit der beratenden Stelle für den Fall, dass die Ansaat bis zum 15. Mai nicht möglich ist aufgrund von Lieferzeiten des Saatgutes, Witterung und Bodenverhältnissen o. ä.:
 - Neuansaat mit lokal angepasster Regio-Saatgut-Mischung mit vorbereitender Bodenbearbeitung und Anwalzen des Saatgutes oder alternative Verfahren wie Mahdgutübertragung, unter fachlicher Begleitung der beratenden Stelle, im Spätsommer/Herbst des ersten Vertragsjahres. Eine vorherige Bestellung und Ernte mit den üblichen Ackerkulturen ist unter Beachtung der oben formulierten Auflagen zu Düngung und PSM-Verzicht in Absprache mit der beratenden Stelle möglich
 - Bestehendes Ackergras oder Klee gras kann bis zur Herbstansaat der Regio-Saatgutmischung erhalten bleiben, eine Frühjahrsansaat von Ackergras oder Klee gras ist nicht zulässig
 - Die Vertragsfläche muss bis spätestens zum 1. August vom Erntegut geräumt sein
 - Im Falle einer starken Ausbreitung von ackerbaulich problematischen Pflanzenarten in der Ackerfrucht können mechanische Pflegemaßnahmen nach Absprache mit der beratenden Stelle durchgeführt werden
 - Keine weitere Nutzung oder Bodenbearbeitung nach Ansaat (Ausnahme ggf. erforderlicher Schröpfschnitt)

Im zweiten bis fünften Vertragsjahr

- Keine Neuansaat oder Nachsaat (außer Regio-Saatgut)
- Keine Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01. April bis 20. Juni; ggf. für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung notwendige Grünland-Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen oder Schleppen) nur nach Absprache mit der beratenden Stelle
- Beweidung im Zeitraum 01. Mai - 31. Oktober (Mindestweidezeitraum); Ausnahmen sind nach Absprache mit der beratenden Stelle möglich oder Mahd mit Abfuhr im Zeitraum vom 01. Juni - 31. Juli; ggf. Schröpfschnitt vor erster Mahd nach Absprache mit der beratenden Stelle; Nachweide, weitere Mahd mit Abfuhr und/oder Pflegemahd sind zulässig

Nach dem fünften Vertragsjahr:

- Dauerhaftes Verbot der Rückumwandlung der geförderten Flächen in Ackerland für mindestens 25 Jahre, dies wird in einer gesonderten Zusatzvereinbarung zum Vertrag geregelt.

2.2. Nicht gefördert werden

- Flächen, auf denen die Bewirtschaftungsverpflichtungen/-auflagen auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sind wie bspw. durch Schutzgebietsverordnungen, durch angeordnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, oder soweit diese über die Grundanforderungen und Standards nicht hinausgehen,
- Flächen, die sich im Eigentum des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein, der Kreise und kreisfreien Städte sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

Begünstigte dieser Richtlinie sind die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Unternehmen, welche die Voraussetzungen für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission² erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Große Unternehmen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Randnummer 33 Ziffer 63 des Agrarrahmens,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Flächen müssen sich in Schleswig-Holstein befinden. Das Vertragsmuster wird landesweit angeboten, zu beantragende Flächen müssen vor dem ersten Vertragsjahr mindestens drei Jahre mit einer Ackerkulturart bestellt und im Sammelantrag Agrarförderung mit einem Nutzungscode für Ackerland codiert gewesen sein.

² VERORDNUNG (EU) 2022/2472 DER KOMMISSION vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt EU 2022 L 327/1), in der jeweils geltenden Fassung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Art der Förderung

Als Gegenleistung für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen während des Verpflichtungszeitraumes erhält die oder der Begünstigte vom Land Schleswig-Holstein im Rahmen einer Projektförderung eine flächenbezogene Ausgleichszahlung je Hektar Vertragsfläche in Form eines jährlichen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung.

5.2. Höhe der Förderung und Bagatellgrenze

Die Höhe der Zuwendung für das Vertragsmuster beträgt 2.730,00 Euro/Hektar/Jahr ohne Düngung und 2.700,00 Euro/Hektar/Jahr mit Festmistdüngung.

Die Mindestvertragsfläche beträgt 0,3 Hektar.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Verpflichtungszeitraum

Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren jeweils für volle Kalenderjahre geschlossen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

6.2. Die Verpflichtung,

das Grünland auf den geförderten Flächen zu erhalten, gilt dauerhaft über den vorbenannten Verpflichtungszeitraum hinaus.

6.3. Vertragsabweichungen

Die oder der Begünstigte ist dazu verpflichtet, der Landgesellschaft jede beabsichtigte Abweichung vom Vertrag (zum Beispiel Übertragung des Betriebes oder von Flächen auf andere Personen, Veränderungen durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Landgesellschaft mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, an dem die oder der Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen. Für den Zeitraum, in dem die Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden kann, wird keine Zuwendung gewährt. Eine Rückzahlungsverpflichtung für die vergangenen Verpflichtungsjahre besteht dadurch nicht. Alle anderen Abweichungen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Landgesellschaft.

6.4. Kumulierung

Doppelförderungen sind grundsätzlich unzulässig, so dass für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden darf.

- 6.4.1. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus weiteren Förderprogrammen auf Flächen des Vertragsmusters „Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume“ ist nur zulässig, wenn
- mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und

- die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen beziehungsweise die Erfüllung nicht beeinträchtigen.
- 6.4.2. Die Ausgleichszahlungen für das Vertragsmuster „Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume“ sind wie folgt kombinierbar:
- mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren reduziert sich die jährliche Vertragszahlung um 250 Euro/Hektar/Jahr;
 - mit der „Natura 2000-Prämie“ und der „Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete“.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- 7.1.1. Anträge auf Vertragsabschluss sind vor Beginn der Maßnahme jährlich bis zum 1. Juli über das Programm profil Inet digital bei der Landgesellschaft Schleswig-Holstein einzureichen. Die Antragsunterlagen und aktuelle Kurzinformationen sind über das Programm profil Inet einsehbar.
- 7.1.2. Die Anträge enthalten mindestens folgende Angaben:
Name der antragstellenden Person, Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich Standort sowie Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses, Angabe des für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Beihilfebetrages und Aufstellung der beihilfefähigen Kosten. Dem Antrag ist bei Flächen, die sich nicht im Eigentum der Besitzerin oder des Besitzers befinden, eine Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers beizufügen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum sind die Erklärungen sämtlicher berechtigter Personen vorzulegen.
- 7.1.3. Als Voraussetzung für die Auszahlungen hat die oder der Begünstigte jährlich bis zum 15. Mai mit dem Sammelantrag Agrarförderung ebenfalls über das Programm profil Inet einen Auszahlungsantrag „Ausgleichszahlungen für Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume“ vollständig ausgefüllt beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) beziehungsweise der regional zuständigen LLnL-Außenstelle einzureichen.

7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligende Stelle ist die Landgesellschaft (siehe Ziffer 7.1.1). Sie entscheidet über die Anträge auf Vertragsabschluss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie prüft die Zuwendungsvoraussetzungen sowie die klima- und naturschutzfachliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme/n. Sie bereitet die Vertragsschließung i.d.R. bis spätestens zum 31. Dezember des Antragsjahres vor. Den Vertragsabschluss kann sie von weiteren Unterlagen und Angaben der oder des Begünstigten abhängig machen.
Die Bewilligung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach Ziffer 1.1.2.

7.3. Auszahlungsverfahren

Der Auszahlungsbetrag wird während der Vertragslaufzeit in jährlichen Teilzahlungen bis zum 15. Dezember eines Jahres auf das Konto der oder des Begünstigten überwiesen.

7.4. Prüfungsrecht

7.4.1. Dem LRH steht das Prüfrecht nach §91 LHO zu.

7.4.2. Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein oder von diesem Beauftragte haben das Recht, die zielgerechte, effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung vor Ort und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die notwendigen Erhebungen über die Wirksamkeit der Förderung durchzuführen. Die örtlichen Prüfungen können bis zum Ende der Vertragslaufzeit durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde prüft bis 25 Jahre nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes, ob die geförderte Fläche nicht in Ackerland rückumgewandelt wird/wurde.

7.5. Kontrollen, Kürzungen und Rückforderungen

7.5.1. Kontrollen

Als Verwendungsnachweis gilt der Nachweis der bewirtschafteten Flächen. Die Überprüfung wird mit dem Flächennutzungsnachweis über die Codierung (VNS-Bindungen) im Sammelantrag Agrarförderung in Verbindung mit dem jährlichen Auszahlungsantrag vollzogen. Die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen und sonstigen Auflagen werden im Rahmen von Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen durch die Landgesellschaft überprüft.

7.5.2. Kürzungen

Verstöße gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes, des Landes oder dieser Richtlinie können zu Kürzungen der Ausgleichszahlungen gemäß den Vertragsvereinbarungen führen.

Die Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen abgelehnt oder zurückgenommen wird, wird anhand der Kriterien Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit festgestellt.

- Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.
- Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.
- Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.
- Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob es bereits ähnliche Verstöße innerhalb der zurückliegenden Jahre bei derselben oder ähnlichen Maßnahmen gibt.

Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Kriterien zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Ausgleichszahlung einbehalten oder vollständig zurückgefordert.

Im Falle von übererklärten Flächen, das sind Flächen, die kleiner als die Vertragsfläche sind, wird maximal für die tatsächlich festgestellte Fläche gezahlt.

Können die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen aus Gründen, die die oder der Begünstigte zu vertreten hat, nicht überprüft beziehungsweise kontrolliert werden, erfolgt keine Ausgleichszahlung.

Es werden keine Zahlungen an Begünstigte geleistet, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendungen künstlich geschaffen wurden, um einen den Zielen der Förderung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.

7.5.3. Rückforderungen

Ungerechtfertigte Zahlungen, etwa aufgrund von übererklärten Flächen, Nichteinhalten von Verpflichtungen und sonstigen Auflagen oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses, sind zurückzuzahlen.

Eine Umwandlung der innerhalb des Zeitraums von 25 Jahren nach dem 5jährigen Verpflichtungszeitraum zu erhaltenden Dauergrünlandfläche, in einen anderen Status als Dauergrünland, führt zu einer Rückforderung der im Verpflichtungszeitraum für diese Fläche gezahlten Zuwendung.

7.6. Vertragsanpassungen

Die Landgesellschaft ist berechtigt, die in den Verträgen geregelten Auflagen auf der Grundlage der Vorgaben des amtlichen Landwirtschaftlichen Flächenkatasters (Feldblockbildung auf Basis von Luftbildaufnahmen) sowie des Ergebnisses örtlicher Überprüfungen zu ergänzen, zu berichtigen und den Ausgleichzahlungsbetrag nach der tatsächlichen Größe der örtlich in Anspruch genommenen Fläche neu zu berechnen. Die Möglichkeit zur Berichtigung gilt auch für die Korrektur offener Unrichtigkeiten. Im gegenseitigem Einvernehmen sind Vertragsanpassungen, beispielsweise aufgrund von Flächenübererklärung, möglich.

7.7. Kündigung

Das Land Schleswig-Holstein kann den Vertrag im Interesse der Umsetzung von Programmen zum Natur- oder Gewässerschutz oder zur Gewässerregeneration sowie aus anderen wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.

Das Land Schleswig-Holstein ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die oder der Begünstigte wiederholt oder schwerwiegend gegen die Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt.

7.8. Rechtsrahmenklauseln

Werden die Anpassungen nach Ziffern 7.8.1 und 7.8.2 von der oder dem Begünstigten nicht akzeptiert oder nicht vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird entsprechend verringert.

7.8.1. Anpassungsklausel

Die Landgesellschaft ist berechtigt, den Vertrag und die Ausgleichszahlungen durch einseitige Erklärung anzupassen, falls die in Teil II Kapitel 1 Unterabschnitt 1.1.4 des Agrarrahmens genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen geändert werden, über welche die in den Verträgen vereinbarten freiwilligen Verpflichtungen der Begünstigten hinausgehen müssen. Dies umfasst auch Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

7.8.2. Überprüfungsklausel

Das Land ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn sich rechtliche Grundlagen ändern. Dies gilt insbesondere, wenn die Beihilfemaßnahme an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anzupassen ist.

7.8.3. Transparenz

Entsprechend den europarechtlichen Transparenzvorschriften werden Einzelbeihilfen von mehr als 10.000 Euro an Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion auf der Beihilfe-Website

[Link zur Beihilfe-Website](#)

veröffentlicht. Die Informationen betreffen Namen der einzelnen Beihilfempfeängerinnen und -empfeänger, Art der Beihilfe und Betrag je Beihilfempfeänger und -empfeängerin, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens, Region sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem die oder der Begünstigte tätig ist.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 13.06.2023. Ihre Geltungsdauer endet am 31.12.2030.

9. Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.“

Diese Neufassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.